

# **Verordnung der Gemeinde Julbach über öffentliche Anschläge zum Schutze des Ortsbildes (Plakatierungsverordnung)**

vom 12. September 2017

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 ((BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I), zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert, erlässt die Gemeinde Julbach folgende Verordnung:

## **§ 1 Öffentliche Anschläge**

(1) Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln anzubringen (Anlage 1).

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln oder verbieten, bleiben unberührt.

## **§ 2 Ausnahmen**

(1) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen **in eigener Sache** angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (Anlage 1) angebracht worden sind, für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------	------------------------------------

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Zuwiderhandlungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

(2) Die Gemeinde Julbach kann gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten oder sonstigen Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen.

### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Julbach, Landkreis Rottal-Inn vom 25. Februar 1997 außer Kraft.

Julbach, den 13. September 2017  
Gemeinde Julbach

Elmar Buchbauer  
Erster Bürgermeister

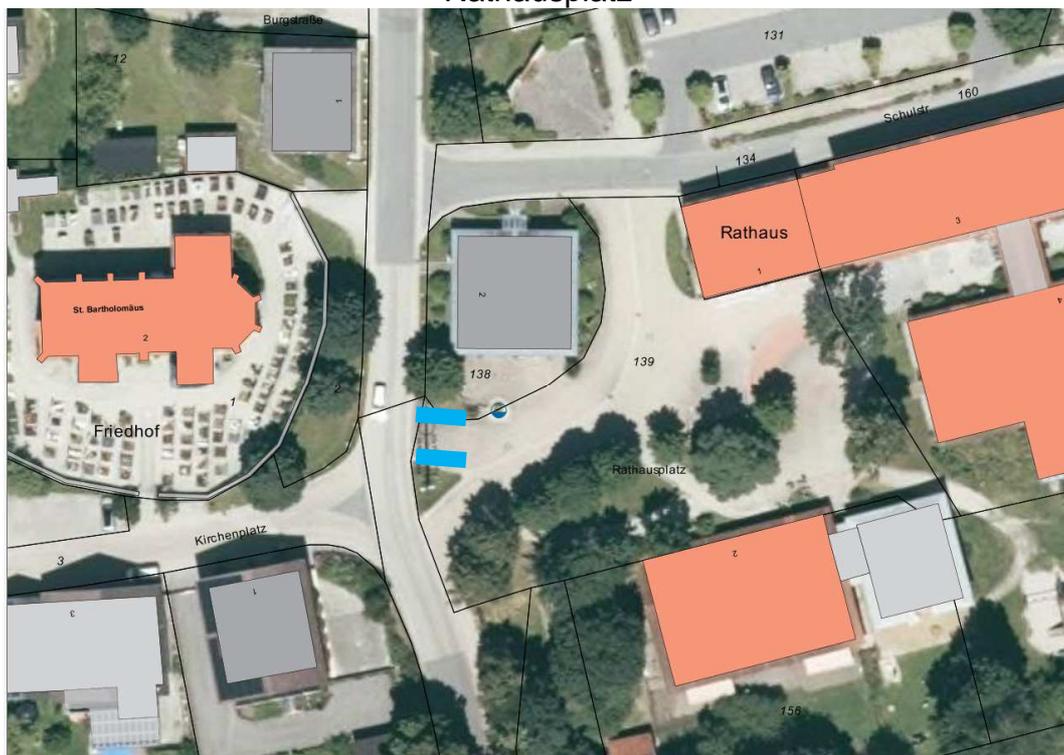
## Anlage zu § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung

### Anschlagtafeln im Gemeindegebiet Julbach

#### 1. Anschlagtafeln für politische Wahlplakate

STANDORT	NUTZBARE FLÄCHE
Julbach, Einmündung Rathausplatz	14,00 m <sup>2</sup>
Julbach, Grünfläche vor dem neuen FF Julbach-Haus	11,00 m <sup>2</sup>
Oberjulbach, Waldblickstr. – Einmündung Dorfstr.	7,00 m <sup>2</sup>
Buch, Kreuzung Bahnhofstr. – Simbacher Str. (Fl.Nr. 1071, Gemarkung Julbach)	11,00 m <sup>2</sup>
Hart, Verkehrsinsel Deindorfer Str. Einmündung Seibersdorfer Str.	10,50 m <sup>2</sup>
Untertürken, Türkenbachstraße, Buswartebereich	10,50 m <sup>2</sup>
Sportplatz in der Römerstraße	11,00 m <sup>2</sup>

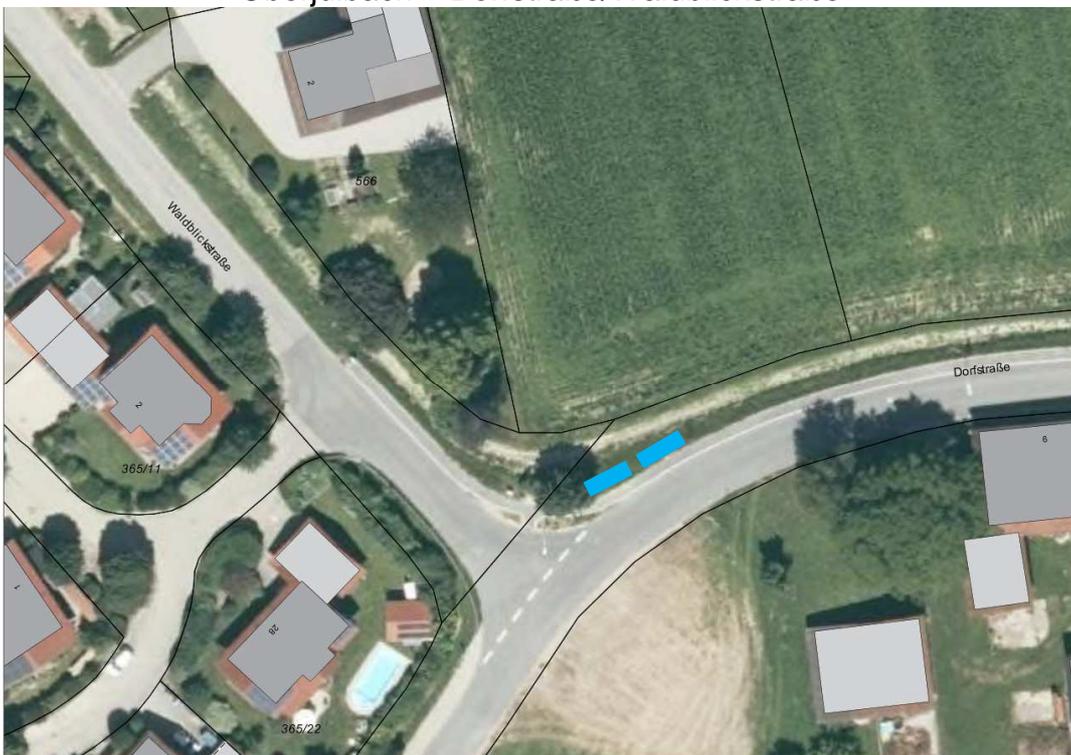
Rathausplatz



## Neues FF-Haus Julbach



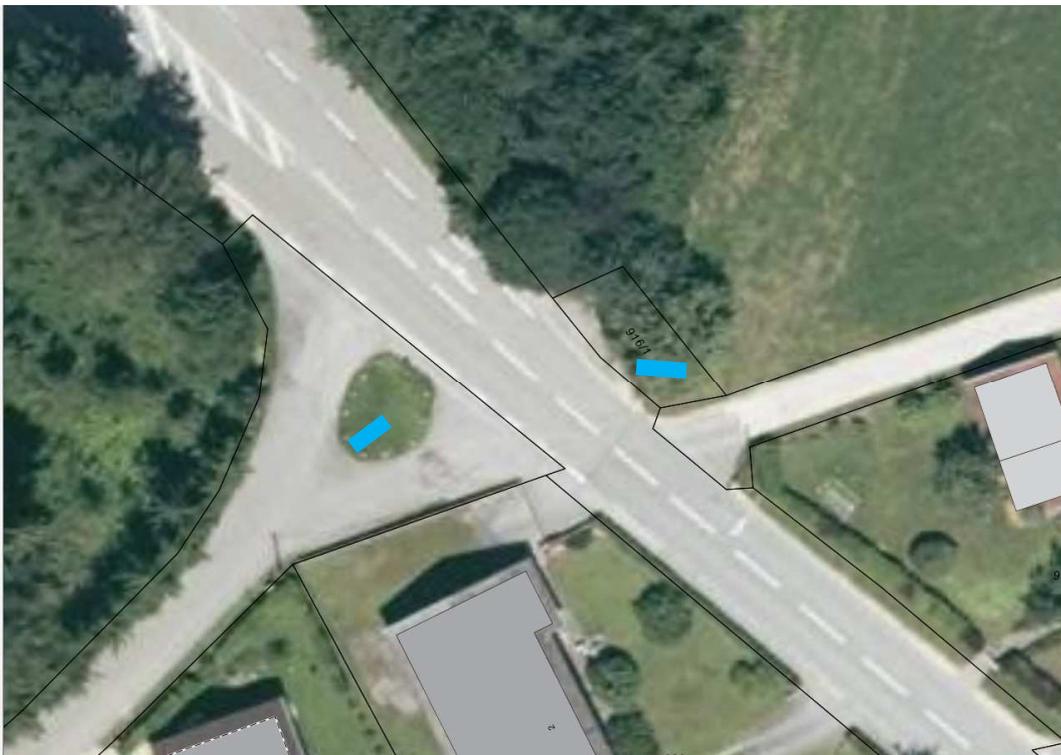
## Oberjulbach – Dorfstraße/Waldblickstraße



Buch - Spielplatz



Hart – Deindorfer Str. / Seibersdorfer Str.





<b>2. Schaufenster der Gemeinde Julbach für Bekanntmachungen und Veranstaltungshinweise</b>
---

Julbach, Hauptstraße/Informationspapillon
Julbach, Hauptstraße/Sparkasse Rottal-Inn
Oberjulbach, Buswartebereich
Buch, Südstraße 2, Buswartebereich
Hart, Seibersdorfer Straße - Buswartebereich
Untertürken, Türkenbachstraße, Buswartebereich